

Bürgerbegehren „Bezahlbar wohnen in Schweinfurt“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

Stimmen Sie folgendem Antrag zu? Die Stadt Schweinfurt sorgt bis zum Jahr 2026 für den Neubau von mindestens 600 Wohnungen mit Sozialbindung (Sozialwohnungen) in bedarfsgerechten Größen. Diese Sozialwohnungen können durch die Stadt Schweinfurt selbst, durch ihre Tochter SWG, die Hospitalstiftung oder durch Dritte finanziert und errichtet werden.

Begründung:

Die Mieten steigen. Wohnraum ist knapp, auch in Schweinfurt. In den letzten 10 Jahren wurde keine einzige Sozialwohnung neu gebaut! Gebaut werden überwiegend Eigentumswohnungen. Günstige Wohnungen für finanziell schlechter gestellte Mitbürger/innen fehlen in der Stadt. Im Februar 2019 gab es laut Auskunft der Stadt 2929 Sozialwohnungen. Vor 20 Jahren waren es noch 5616. Und es werden immer weniger. Bis zum Jahr 2026 sinkt die Anzahl der bestehenden Sozialwohnungen auf 2315. Eine Wohnung mit Sozialbindung zeichnet sich dadurch aus, dass die Miete preisgebunden ist. Das heißt, sie darf als Kostenmiete nur begründet nach den Maßgaben gesetzlicher Vorschriften steigen. Der Mietpreis darf sich also nicht nach den Renditeerwartungen des Eigentümers oder den steigenden Marktpreisen richten.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:

1. Frank Firsching, Heinrich-Spieß-Str. 1c, 97424 Schweinfurt
2. Jochen Keßler-Rosa, Hermann-Löns-Str. 50, 97421 Schweinfurt
3. Elke Tober-Vogt, Friedrich-Stein-Str. 10, 97421 Schweinfurt

- Stv.: Sinan Öztürk, Geldersheimer Str. 84, 97424 Schweinfurt
Stv.: Karl-Heinz Körblein, An der Eselshöhe 59, 97422 Schweinfurt
Stv.: Barbara Mantel, Johann-Schirmer-Str. 5, 97424 Schweinfurt

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Vorname	Name	Geb. Datum	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift	Für Behörde
1			9742 SW		
2			9742 SW		
3			9742 SW		
4			9742 SW		
5			9742 SW		